

Verfassung

Präambel

Das Projekt Schule als Staat wird am Friedrich-Schiller-Gymnasium Marbach vom 23.10.-26.10. durchgeführt.

Die Organisator*innen erhoffen sich von Schule als Staat insbesondere ein verbessertes Demokratieverständnis der Schüler*innen. Außerdem soll das Projekt allgemein der politischen und wirtschaftlichen Bildung, einer verbesserten Identifikation der Schüler*innen und Lehrer*innen mit der Schule und einem gestärkten Zusammengehörigkeitsgefühl dienen. Die Verfassung liegt dem Staat zugrunde. Lehrer*innen und Schüler*innen sind gleichberechtigte Staatsbürger.

Bei Gesetzeswidersprüchen gilt das übergeordnete Gesetz. Die absteigende Reihenfolge ist: Grundrechte, restliche Verfassung, andere Gesetzbücher.

Personenbezeichnungen in der Verfassung und in den Gesetzbüchern gelten generell für alle Geschlechter und ist zur Einfachheit vorerst zum Teil nur in der maskulinen Form verfasst.

§ Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger, sie zu achten und zu schützen.

(2) Das Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Legislative, Exekutive und Judikative als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 [Gleichheit]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Alle Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Bürger der [Name des Staates].

(3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen einer körperliche oder geistige Beeinträchtigung benachteiligt werden.

Artikel 4 [Gedanken- und Glaubensfreiheit]

(1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht der Verfassung oder den Gesetzen der [Name des Staates] widerspricht.

Die [Name des Staates] ist ein laizistischer Staat. Dementsprechend sind Staat und Religion voneinander getrennt.

Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

(1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies keine anderen Grundrechte verletzt.

(2) Jeder Bürger muss ständig die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.

(3) Bei Verstößen gegen diesen Artikel regelt das Strafgesetzbuch Näheres.

Artikel 6 [Ehe und Familie]

(1) Es ist erlaubt zu heiraten.

(2) Jedes Kind, das in den [Name des Staates] geboren wird, erhält automatisch die Staatsbürgerschaft der [Name des Staates].

Artikel 7 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Alle Bürger haben das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden.

(3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen oder der Verfassung zuwiderlaufen, werden verboten.

(4) Demonstrationen müssen beim Innenministerium vorab angemeldet und von diesem genehmigt werden.

Artikel 8 [Anwesenheitspflicht, Ausweispflicht]

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich 6 Stunden für jeden Staatsbürger. Unentschuldigte Abwesenheit ist mit dem unerlaubten Fernbleiben vom regulären Schulunterricht gleichzusetzen.

(2) Jeder Bürger muss zu jeder Zeit in der Lage sein, sich auszuweisen. Hierzu werden vom Staat Ausweise ausgegeben, welche auch bei der Ein- und Ausreise benötigt werden. Jeder Staatsbürger muss sich beim Betreten und Verlassen des Staates an der Grenze an- bzw. abmelden. Dort findet eine Zeiterfassung der Anwesenheit statt.

(3) Bei Verstößen gegen die Ausweispflicht drohen strafrechtliche Konsequenzen im Rahmen des Staates.

(4) Der Staat öffnet um 7:45 Uhr. Anwesenheitspflicht besteht ab 9:00 Uhr. Der Staat schließt um 17:15 Uhr. Staatsbedienstete müssen bereits ab 7:30 Uhr anwesend sein.

(5) Gewerbe können von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet werden.

Artikel 9 [Grundsicherung]

- (1) Jeder arbeitslose Bürger hat das Recht, täglich einen Wertgutschein zur Grundversorgung (Essen/Getränke) zu beantragen.
- (2) Jeder Staatsbürger muss vor dem Projekt einen festen Betrag einzahlen, der durch das Startkapital refinanziert wird.

Artikel 10 [Arbeitsrecht]

- (1) Jeder Bürger des Staates [Staatsname] hat das Recht zu arbeiten.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht, einen Betrieb zu gründen.
- (3) Das Arbeitsministerium behält sich vor, Betriebe nicht zu genehmigen, wenn
 - a. Das Betriebsgründungsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
 - b. Der Betrieb verfassungs- oder gesetzwidrige Ziele verfolgt.
 - c. Das Abgabedatum für das Betriebsgründungsformular überschritten wurde.
 - d. Bereits zu viele Betriebe gleicher Art existieren.
- (4) Der Staat ist versucht, Arbeitslosen eine angemessene Arbeitsstelle zu vermitteln.
- (5) Nach zwei Stunden Arbeit steht jedem Arbeitnehmer eine halbe Stunde Pause zu. Allerdings muss nach 4 Stunden eine Pause von mindestens einer Stunde gemacht werden.
- (6) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, gültige Arbeitsverträge seiner Angestellten zu führen und auf Nachfrage vorlegen zu können.
- (7) Jeder Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber auf dem Arbeitsamt gemeldet werden.
- (8) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, all seine Angestellten gemäß des Mindestlohns zu bezahlen.

Artikel 11 [Brief- und Postgeheimnis]

- (1) Briefgeheimnis und Postgeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Zum Schutze der staatlichen Grundordnung können durch Gesetze Beschränkungen angeordnet werden.

Artikel 12 [Eigentum]

- (1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) In das Eigentum kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.
- (4) Das Vorhergegangene bezieht sich lediglich auf rechtmäßig erworbenes Eigentum.
- (5) Die Wareneinfuhr für Betriebe wird durch das Wareneinfuhrgesetz geregelt. Hierdurch ist es für Betriebe zugelassen, die Waren in den Staat einzuführen, die sie zur Produktion benötigen. Bei Einfuhr anderer Waren drohen strafrechtliche Konsequenzen.
- (6) Die Wareneinfuhr für Einzelpersonen ist grundsätzlich verboten. Bei Missachtung dieses Verbots drohen strafrechtliche Konsequenzen. Bei Nachweis

von Allergien oder anderen Krankheiten können Ausnahmen erlassen werden.

Artikel 13 [Petitionsrecht]

(1) Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Hierbei sind 50 Unterschriften von Bürgern nötig. Die Unterzeichner haben dann das Recht auf eine Anhörung im Parlament.

(2) Für die Änderung des Namens des Staates, des Namens der Staatswährung, der Staatsflagge oder des Staatswappens, über den/die vor der Konstituierung des Parlaments ein Beschluss gefasst wurde, werden so viele Stimmen benötigt, wie diese/r bei der Abstimmung erzielen konnte. Die Stimmen sind in Form von Unterschriften einzuholen. Weiterhin müssen die Unterzeichner in Übereinstimmung einen neuen Vorschlag für Staatsnamen, -wappen, -flagge oder Namen der Währung einbringen.

Artikel 14 [Grundrechtsverwirkung]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Eigentum zum Kampfe gegen die staatliche Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Verfassungsgericht (die obere Kammer) ausgesprochen.

Artikel 15 [Verfassungsänderungen]

(1) Die Grundrechte, Artikel 16, 30, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 können nicht geändert werden. Sie stellen grundlegende Verpflichtungen und Rahmenbedingungen des Projekts dar und sind aus Gründen übergeordneten Rechts unveränderlich.

(2) Die Gesetze dieser Verfassung können im Parlament geändert werden, indem im Parlament eine 2/3 Mehrheit und die Zustimmung des Präsidenten oder eine 3/4 Mehrheit im Parlament vorhanden ist.

§ Staatsorganisation

Artikel 16 [Grundprinzipien des Staates]

Die [Name des Staates] sind eine freiheitliche, demokratische und soziale Republik. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 17 [Generelle Wahlbestimmungen für Parlamentswahlen]

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger der [Name des Staates].

(2) Das Parlament wird in allgemeiner, direkter, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

(3) Es gilt das reine Verhältniswahlrecht. Parteien, die weniger als 5% der abgegebenen Stimmen bekommen, ziehen nicht in das Parlament ein. Die Parteien stellen die zuvor nominierten Abgeordneten entsprechend des Stimmenverhältnisses.

(4) Die Parteien erstellen vor der Wahl eine Rangliste ihrer Mitglieder. Diese werden entsprechend ihres Ranges den Parlamentssitzen zugewiesen.

(5) Hat eine Partei weniger Mitglieder auf der Liste, als ihr nach der Wahl im Parlament zustehen, so können diese Abgeordneten nachnominiert werden.

Artikel 18 [Partei Gründung]

- (1) Jeder Bürger kann eine Partei gründen. Hierzu muss ein Antrag mit mindestens 9 Bürgern beim Basisteam eingereicht werden.
- (2) Kein Bürger des Staates [Name des Staates] darf zur Partei Gründung oder zum Beitritt in eine Partei gezwungen werden.
- (3) Um zur Wahl zugelassen zu werden, muss die Partei mindestens 9 Mitglieder haben.

Artikel 19 [Rechte und Pflichten der Parteien]

- (1) Jede Partei muss über ein schriftliches Parteiprogramm verfügen. Das Parteiprogramm muss zumindest einen Standpunkt über Mindestlohn, Grundsicherung und Steuern bzw. Steuersätze enthalten.
- (2) Erst nach Prüfung des Programms durch das Basisteam erfolgt die Zulassung für die Wahlen.
- (3) Als verfassungswidrige Parteien gelten die Parteien, die der Verfassung widersprechen oder die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die staatliche Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des Staates zu gefährden.
- (4) Falls eine Partei weniger eingetragene Kandidaten hat, als dieser Sitze im Parlament zustehen, so muss sie bis zur ersten Parlamentssitzung die erforderlichen Kandidaten anwerben. Ist dies nicht gewährleistet, entfallen die überzähligen Sitze im Parlament.

Artikel 20 [Indemnität]

Die Abgeordneten genießen Indemnität. Das heißt, dass Äußerungen oder Abstimmungen der Abgeordneten im Parlament keine dienstlichen oder gerichtlichen Folgen haben dürfen. Eine Ausnahme bilden Verleumdungen.

Artikel 21 [Mitglieder des Parlaments, Abgeordnete]

- (1) Das Parlament besteht grundsätzlich aus 24 Abgeordneten, die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und den Gesetzen unterworfen.
- (2) Abgeordnete können sich im Parlament nicht vertreten lassen.
- (3) Abgeordnete dürfen kein zweites Gehalt beziehen. Es steht ihnen frei, in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu arbeiten.
- (4) Einem Abgeordneten im Parlament darf sein Mandat aberkannt werden, wenn er vom Gericht wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall wird das Mandat durch einen anderen Abgeordneten seiner Partei ersetzt. Wenn die Partei keinen weiteren Abgeordneten stellen kann, entfällt der Sitz.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit einem Abgeordneten dessen Mandat abzuerkennen, wenn dieser zweimal unentschuldig nicht an einer Parlamentssitzung teilnimmt. Bei Aberkennung des Mandats kann unter Umständen der Sitz der Partei komplett entfallen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

Artikel 22 [Sitzungen des Parlaments]

(1) Bei allen Sitzungen des Parlaments gilt Anwesenheitspflicht für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder. Die Maßnahmen nach einer unentschuldigter Abwesenheit eines Abgeordneten regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

(2) Parlamentssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können durch den Parlamentspräsidenten getroffen werden, sofern triftige Gründe, die die innere Sicherheit oder eine konkrete Gefährdung des Staates betreffen, vorliegen.

(3) Die Parlamentssitzungen werden vom Parlamentspräsidenten geleitet.

Artikel 23 [Gesetzesvorschläge, Beschluss neuer Gesetze]

(1) Ein Gesetzesvorschlag kann von einer Fraktion im Parlament, von der Regierung oder von den jeweiligen Ausschüssen zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.

(2) Bürger können mithilfe einer Petition einen Gesetzesvorschlag entwerfen, wenn mindestens 50 Unterschriften von Bürgern für diesen Gesetzesvorschlag vorgelegt werden.

(3) Neue Gesetze werden vom Parlament mit einer absoluten Mehrheit verabschiedet. Legt der Präsident sein Veto ein, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, um dieses Veto zu überstimmen.

(4) Das Parlament kann Artikel dieser Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Präsidenten oder mit einer Dreiviertelmehrheit ändern, solange die Änderungen nicht gegen ein geltendes Grundrecht verstoßen.

(5) Das Parlament ist mit mindestens zwei Drittel der Abgeordneten beschlussfähig.

(6) Verabschiedete Gesetze werden bei Bedenken eines beliebigen Bürgers dem Verfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Das Verfassungsgericht kann verfassungswidrige Beschlüsse jeglicher Art annullieren. Dies wird mit einer Zweidrittelmehrheit rechtskräftig.

(7) Organisatorische Entscheidungen dürfen grundsätzlich in den Ausschüssen getroffen werden, sofern sie dem Aufgabenfeld des Ministeriums zuzuweisen sind und den Staatshaushalt nicht betreffen.

(8) Jedes parlamentarische Ausschussmitglied ist berechtigt, bei Entscheidungen größerer Tragweite Bedenken zu äußern. In diesem Fall muss eine Entscheidung des Ausschusses durch das Parlament abgesegnet werden.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

Artikel 24 a [Wahl des Präsidenten, Stellvertreter]

(1) Der Präsident wird vom Volk gewählt. Wählbar ist jeder Bürger, der mindestens die neunte Klasse besucht.

(2) Der Präsident darf während seiner Amtszeit nicht in seiner Partei tätig sein.

(3) Der Präsident darf keine weiteren Ämter innehaben.

(4) Um in das Amt des Präsidenten zu kommen, muss der Kandidat die absolute Mehrheit erhalten. Kommt im ersten Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei diesem sind nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zugelassen.

(5) Die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung durch den zweitgewählten Präsidenten wahrgenommen.

(6) Der Präsident wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

Artikel 24 b [Wahl des Parlamentspräsidenten, Stellvertreter]

- (1) Der Parlamentspräsident wird im Parlament mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Der Parlamentspräsident darf einer Partei angehören, muss sich aber zu vollkommener Neutralität verpflichten.
- (3) Die Aufgaben des Parlamentspräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung durch den zweitgewählten Parlamentspräsidenten wahrgenommen.

Artikel 25 a [Funktion des Präsidenten, Indemnität]

- (1) Der Präsident hat ein Veto-Recht bei der Verabschiedung von Gesetzen, allerdings nur bei weniger als einer Zweidrittelmehrheit im Parlament.
Bei Verfassungsänderungen besitzt er ein Veto-Recht bis hin zu einer Dreiviertelmehrheit.
Er unterzeichnet neue Gesetze.
- (2) Der Präsident hat zusätzlich auch eine repräsentative Funktion.
Der Präsident bestätigt die Minister.
- (3) Der Präsident ist kein reguläres Mitglied des Parlaments. Er besitzt aber ein Anhörungsrecht.
- (4) Der Präsident genießt Indemnität.
- (5) Bei einem Rücktritt des Präsidenten nimmt der Stellvertreter dessen Position ein.
- (6) Der Parlamentspräsident ist Stellvertreter und übernimmt bei dem Rücktritt des Präsidenten die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl.

Artikel 25 b [Funktion des Parlamentspräsidenten, Indemnität]

Der Parlamentspräsident leitet die Parlamentssitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort.

Artikel 27 [Wahl des Kanzlers, Stellvertreter]

- (1) Der Kanzler wird in der ersten Parlamentssitzung gewählt. Um gewählt zu werden, benötigt er die absolute Mehrheit.
- (2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, genügt im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
- (3) Der Kanzler ernennt einen seiner Minister zu seinem Stellvertreter.

Artikel 28 [Funktion des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler hat den Vorsitz der Regierung inne. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung.
Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet der Kanzler.
- (2) Alle ministeriellen Entscheidungen müssen im Parlament abgesegnet werden.
- (3) Der Kanzler schlägt die Minister vor.

Artikel 30 [Bestandteile der Regierung]

- (1) Zur Ausführung der Regierungsgeschäfte ernennt der Kanzler folgende

Minister:

- a. Einen Finanzminister
- b. Einen Wirtschafts-/Arbeitsminister
- b. Einen Innen-/Justizminister
- c. Einen Kulturminister
- d. Einen Außenminister
- e. Einen Umwelt-/Gesundheitsminister

(2) Die Bildung eines neuen Ministeriums bedarf der Zustimmung des Parlaments mit der absoluten Mehrheit. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Ministeriums.

(3) Die Minister werden vom Präsidenten in ihrem Amt bestätigt und müssen nicht zwingend Parlamentarier sein.

(4) Das Amt des Beauftragten für Technik und Sicherheitsmanagement unterliegt Thomas Vogt.

(5) Der Regierung können auch noch Staatssekretäre angehören, wenn ein Ministerium sonst die Aufgaben nicht bewältigen kann und dem Staat dadurch essenzielle Probleme drohen. Die Entscheidung über Staatssekretäre wird im Konsens zwischen Kanzler, Präsident, Ministern und Basisteam getroffen. Die Staatssekretäre sind im Kabinett nicht vertreten.

Artikel 32 [Misstrauensvotum]

(1) Das Parlament kann dem Kanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es ihn mit einer Zweidrittelmehrheit abwählt und einen neuen Kanzler nach Artikel 27 wählt. Der Präsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Nach einer Neubesetzung des Kanzleramtes muss auch die Regierung neu gebildet und die Ministerien neu besetzt werden.

Artikel 34 [Abwahl des Präsidenten]

(1) Das Parlament kann dem Präsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder den Präsidenten abwählt und den Nachfolger ausruft.

(2) Sollte der Nachfolger Teil des Parlaments sein, muss er sein Parlamentsmandat ablegen.

(3) Bei der Nachfolgerwahl wird nach den Wahlergebnissen der Präsidentschaftswahl vorgegangen. Das bedeutet der Zweitgewählte wird Präsident und der Drittgewählte sein Stellvertreter.

(4) Sollte kein Stellvertreter mehr zur Verfügung stehen, werden für die Position als stellvertretender Präsident Neuwahlen organisiert.

Artikel 35 [Justizsystem]

(1) Das Justizsystem besteht aus zwei Kammern.

(2) Richter dürfen keine Parteimitglieder sein oder ein anderes politisches Amt innehaben. Auch dürfen Richter keine Nebeneinkünfte haben.

(3) Die untere Kammer besteht jeweils aus einem Richter und ist die erste Instanz für die Rechtsprechung bei Straftaten.

(4) Die obere Kammer besteht aus drei Richtern und ist sowohl Verfassungs- als auch Berufungsgericht.

(5) Richter und Kammern unterliegen direkt dem Justizministerium. Richter sind jedoch in ihren Urteilen frei.

Artikel 36 [Aufgaben des Gerichts]

- (1) Das Gericht kann von jedem Bürger oder Besucher angerufen werden. Jeder Bürger oder Besucher im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen. Außerdem kann jeder Bürger gegen Maßnahmen und Handlungen der Verwaltung klagen.
- (2) Die Richter urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzbücher.
- (3) Ein Urteil der oberen Kammer muss mit mindestens zwei von drei Stimmen gefällt werden.
- (4) Die Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann jedoch Ausnahmen verhängen.
- (5) Bei einem Urteil ist die Enthaltung eines Richters nicht möglich.
- (6) Jedes Urteil muss nach seiner Verkündung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen. Bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland droht strafrechtliche Verfolgung gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 37 [Berufung]

Gegen ein Urteil der unteren Kammer kann bei der oberen Kammer Berufung eingelegt werden. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig.

Artikel 38 [Staatsgebiet, Freizügigkeit]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das Grundstück des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Marbach. Dies schließt die Mensa nicht mit ein.
- (2) Alle Bürger genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.
- (3) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, sie jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projekts sauber zurückzugeben.

Artikel 39 [Polizei]

- (1) Der Staat unterhält eine Staatspolizei und einen Grenzschutz.
- (2) Aufgabe der Polizei ist es, ein geordnetes Staatsleben zu gewährleisten.
- (3) Polizei und Grenzschutz unterliegen direkt dem Innenministerium.

Artikel 40 [Mindestlohn]

- (1) Es gibt einen Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, welcher von deren Arbeitgebern bezahlt werden muss.
- (2) Die Höhe des Mindestlohns wird vom Parlament festgelegt.

Artikel 41 [Staatswährung]

- (1) Die Staatswährung ist [die Staatswährung].
- (2) Der Wechselkurs von Euro in [Staatswährung] beträgt 1:10.
- (3) Die Rücktauschmöglichkeit besteht von der Gründung bis zur Auflösung des Staates. Die Umtauschsteuer beträgt 20%. Dies ist nicht vom Parlament veränderbar.
- (4) Es besteht eine staatliche Zentralbank. Weitere private Bankgeschäfte sind verboten.

Artikel 42 [Steuern]

- (1) Jeder Bürger muss Steuern zahlen wenn er Geld von [der Staatswährung] in Euro umtauscht. Diese Steuer beschreibt eine Umtauschsteuer.
- (2) Die Steuersätze werden vom Parlament in einem gewissen Rahmen, der vom Basisteam vorgegeben wird, bestimmt.

Artikel 43 [Hygiene]

- (1) Der Müll muss nach vorgegebenen Kriterien verpflichtend getrennt werden.
- (2) Jeder Betriebsleiter eines Betriebes, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss vor dem Projektzeitraum an einer Schulung des Gesundheitsamtes teilnehmen.
- (3) Weiteres regelt das Strafgesetzbuch.

§3 Schlussbestimmungen

Artikel 44 [Notstand]

- (1) Wenn die Funktion des Staates nicht mehr gewährleistet ist, kann die Schulleitung den Notstand ausrufen.
- (2) Im Falle des Notstandes kann die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Artikel 45 [Erweiterung der Verfassung]

- (1) Schulordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können ohne Zustimmung der Schulleitung nicht geändert werden. Ausnahmen können festgelegt werden.
- (2) Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gelten weiterhin und dürfen durch Gesetze der [Name des Staates] nicht geändert oder eingeschränkt werden.
- (3) Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol- und Drogenverbot.

Artikel 46 [Nähere Bestimmungen]

Weitere Ausführungen regeln die Geschäftsordnung des Parlaments, das Arbeitsgesetzbuch, Wirtschaftsgesetzbuch, Strafgesetzbuch und Wareneinfuhrgesetz des Staates [Name des Staates].

Artikel 47 [Basisteam]

Das Basisteam ist der Kern des Organisationsteams und hat eine Sonderstellung. Das Basisteam trägt die Verantwortung für das Projekt und kann jederzeit eingreifen.